

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften

vom 13. Juni 2018¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 13. Juni 2018 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Bildungswissenschaften* gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen.

Der Rektor hat am 13.06.2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

INHALT

Teil I: Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen
- § 5 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

- § 6 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad
- § 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Modulverantwortliche

2. Prüfungsleistungen

- § 10 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung
- § 11 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungsleistungen
- § 14 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen
- § 14a Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 15 Masterarbeit

3. Prüfungsverfahren

- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Ermittlung der Abschlussnote
- § 18 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften vom 29.01.2020 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 8/2020), in Kraft getreten am 18.02.2020, Zweite Änderungsordnung vom 27.01.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 15/2021) in Kraft getreten am 09.02.2021

- § 19 Zulassung zur Masterarbeit
- § 20 Rücktritt, Unterbrechung
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen;
Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 26 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht
- § 27 Masterurkunde
- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

4. Schlussbestimmungen

- § 29 Schutzbestimmungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- § 31 Übergangsregelungen
- § 32 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Muster-Deckblatt**
- Anlage 3 Muster-Erklärung**
- Anlage 4 Modulhandbuch**

Teil I: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang *Bildungswissenschaften* (internationale Bezeichnung *Master in Educational Sciences*) mit den vier Studienprofilen

- Außerschulische Erziehung und Bildung im Kontext gesellschaftlicher Heterogenität
- Bildungsprozesse in früher Kindheit und im Elementarbereich
- Inklusion in sonderpädagogischen Handlungsfeldern: Wohnen, Arbeit, Freizeit
- Alter, Bildung, Digitalisierung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, vertiefende wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in unterschiedlichen Bereichen der Bildungswissenschaften und insbesondere in einem der Studienprofile zu erlangen.

(2) Der Studiengang besteht aus Basismodulen und zu wählenden Schwerpunktprofilen, in denen Studierende umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand unterschiedlicher inhaltlicher Ausprägungen der Bildungswissenschaften erwerben. Ziel ist es, Studierenden insbesondere in außerschulischen Kontexten die Welt der Bildung zugänglich zu machen. Sie lernen, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen zu analysieren, problembewusst zu durchdringen und konzeptionellen Lösungsansätzen zuzuführen. Sie verknüpfen dabei theorie-, forschungs- und anwendungsbezogenes Fachwissen mit prozeduralen fachlichen und übergreifenden strategischen Handlungskompetenzen. Starke Forschungs- wie auch Praxisbezüge erlauben den selbstständigen und selbstreflexiven Erwerb von professionellen Schlüsselqualifikationen unter Einbeziehung interpersoneller, sozialer und kommunikativer Kompetenzen. Auf dieser Grundlage werden die Studierenden befähigt, in Forschung und Lehre, Evaluation, Ausbildung, Entwicklung, Planung, Organisation sowie Leitung, z. B. in Verlagen, der Erwachsenenbildung, in der Versorgung von Menschen mit Behinderung, in Einrichtungen und bei Trägern der frühkindlichen Bildung oder auch in Institutionen, die sich mit diesen Themen wissenschaftlich beschäftigen, wie etwa Hochschulen und Forschungsinstituten, tätig zu sein.

(3) Die detaillierte, fach- und profilbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungs- und Auswahlsetzung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden hochschulischen Studien- und Prüfungsleistungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Der Studienumfang wird in Punkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang für den Masterstudiengang beträgt 120 ECTS-Punkte. Jedem

Semester werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) und im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet.

(3) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs bzw. eines Studienteilbereichs. Die Moduldauer beträgt in der Regel ein Semester und ist jeweils im Modulhandbuch festgelegt.

(4) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die in der Regel jeweils das Semester abschließen, und der bestandenen Masterarbeit vergeben werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(5) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die folgenden Studienbereiche:

1. Vier Basismodule (BM) mit insgesamt vier Modulprüfungen und
2. vier profilspezifische Module (PM) mit insgesamt vier Modulprüfungen.

(6) Bei Studienleistungen handelt es sich um individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Modulen erbracht werden. Sie werden in der Regel nicht benotet, können aber als „erbracht“ bzw. „noch nicht erbracht“ bewertet und wiederholt werden.

Studienleistungen dienen insbesondere der Entwicklung von Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung angezielt werden. Es handelt sich um Lernaufgaben, die mit Lehrveranstaltungen verknüpft sind. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungen, Referate oder Präsentationen, Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln.

Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie können zu Feedback-Zwecken bewertet werden.

(7) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann vom Nachweis erbrachter Studienleistungen abhängig gemacht werden, falls aus fachspezifischen Gründen erforderliche Teilkompetenzen nicht im Rahmen einer Modulprüfung erfasst werden können. In Modulen mit einem Umfang von bis zu 9 ECTS-Punkten kann eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung eingefordert werden, in Modulen mit bis zu 15 ECTS-Punkten können bis zu zwei Studienleistungen eingefordert werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet, sind wiederholbar und fließen nicht in die Bewertung der Modulprüfung ein. Sie werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 5 Auslandsstudien und Auslandspraktika

(1) Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Nähere Hinweise hierzu finden sich im Modulhandbuch.

(2) Ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studienganges ist sinnvoll. Alternativ zu dem Modul *Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxisprojekt*, das gemäß Studienverlaufsplan für das

dritte Semester vorgesehen ist, kann ein Studiensemester im Ausland verbracht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

§ 6 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiengangs *Bildungswissenschaften*.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die wissenschaftlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können.

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und einer Masterarbeit. Das Bestehen der Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums an der Hochschule.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Überarbeitung oder Neufassung des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und legt die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten offen. Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei Entscheidungen wirken der Prüfungsausschuss, das Akademische Prüfungsamt und die/der zuständige Modulverantwortliche des jeweiligen Studienbereichs zusammen. Über Widersprüche im Prüfungswesen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(2) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Prüfungsausschusses insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
- die Ausgabe des Themas der Masterarbeit,
- die Überwachung der Abgabefrist der Masterarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Masterarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 20,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Masterarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Leiterin/dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, der Studiendekanin/dem Studiendekan der Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften und der Leitung des Studiengangs. Als

Studiengangleiterin/Studiengangleiter wird in der Regel eine Professorin/ein Professor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bestellt.

(4) Andere Hochschullehrende, Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte können auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Hinzugezogenen gemäß Abs. 4 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Leiterin/der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Sie/er wird durch die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter vertreten.

(7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitzender/Vorsitzendem geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Leiterin/den Leiter des Studienganges übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit zweier seiner Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen hat die Vorsitzende/der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren bzw. dessen Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausübt bzw. ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(2) Die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer werden in der Regel im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebotes durch die zuständige Studienkommission bestellt. Darüber hinaus können Prüferinnen bzw. Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüferin bzw. Prüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Den Prüferinnen bzw. Prüfern obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 9 Modulverantwortliche

(1) Jeder Studienbereich bzw. jedes Institut trägt gemeinsam mit der Studiengangleitung Mitverantwortung für Organisation und Abstimmung des Lehrangebots sowie der Prüfungen in diesem Bereich.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulverantwortliche bzw. ein Modulverantwortlicher und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt. Die Modulverantwortlichen kooperieren untereinander und mit der Studiengangleitung.

(3) Modulverantwortliche tragen dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen gewährleistet ist.

(4) Die Zuständigkeit der Modulverantwortlichen bezieht sich in Abstimmung mit der Studiengangleitung im Einzelnen auf folgende weitere Punkte:

- Planung, Abstimmung und Organisation des Lehrangebots im Modul,
- Sicherstellung der Übereinstimmung von Lehre/Studienleistungen/Modulprüfungen mit den Vorgaben des Modulhandbuchs,
- Weiterentwicklung und Veränderung von Modulen,
- Organisation und Dokumentation der Evaluation im Modul in Abstimmung mit den im Modul Lehrenden,
- Abstimmung zwischen den im Modul Lehrenden,
- Prüfungsvorbereitung: Abstimmung und rechtzeitige Bekanntgabe von Inhalten, Lernzielen und relevanter Prüfungsliteratur an die Studierenden,
- Organisation der Prüfungseinsicht.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Prüfungsleistungen

§ 10 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Die Anzahl der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie ihre Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Studienbereich (Basis- oder Profildbereiche) sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie die bestandene Masterarbeit werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) sowie im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet. Leistungspunkte dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul festgelegten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können in Modulen gleichen Inhalts nicht zweimal erworben werden.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regeln § 18 sowie das Modulhandbuch.

(5) Im Ausnahmefall kann gem. § 4 Abs. 7 die Zulassung zu einer Modulprüfung an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistung kann eine Studienleistung verlangt werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 11 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch). Das Verfahren zum Rücktritt ist in § 20 geregelt.
- (2) Zahl und Zuordnung der Modulprüfungen der im jeweiligen Studienbereich verorteten Module sind dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.
- (4) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Teilprüfungen sind nicht zulässig. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen in *einer* separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung zu erbringen.
- (5) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend möglichst im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchzuführen.
- (6) Sind für ein Modul im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen, so wird diejenige Prüfungsform, die innerhalb eines Semesters in diesem Modul zur Anwendung kommt, zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots bekanntgegeben.
- (7) Im Modulhandbuch ist festgelegt, welche studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 16 benotet werden und welche unbenotet als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Benotete Modulprüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote gemäß Modulhandbuch berücksichtigt.
- (8) Die Prüfungstermine und -formalitäten der studienbegleitenden Modulprüfungen werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus § 12, § 13 und § 14 sowie den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (9) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt 20 oder 30 Minuten.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. von einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzunehmen. Hier- von kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o. ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die mündliche Prüfung in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgelegt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 16. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 16 Abs. 3 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann vor Beginn der Prüfung auf die Bekanntgabe verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist nach Durchführung der Prüfung in der Regel innerhalb einer Woche dem Akademischen Prüfungsamt zu melden.

(5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren), Portfolios oder elektronisch unterstützte Arbeiten. Die Dauer von Klausurarbeiten kann zwischen 90 und 180 Minuten betragen; sie ist im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten auf die gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich im Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Die Benotung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 16. Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Schriftliche Modulprüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bestellung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber der/dem Studierenden zu melden.

(6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

§ 14 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z. B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, praktische Prüfungen, Materialerstellung oder -sammlung mit schriftlicher oder mündlicher Reflexion). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 12, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 13 verfahren.

§ 14a Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten § 4 Abs. 6 und 7 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüfer:innen vorzunehmen.

(3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu bearbeiten.

(2) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

(3) Die Masterarbeit wird zu einem Thema aus dem gewählten Profilbereich angefertigt. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten als Erstprüferin bzw. Erstprüfer gemäß § 8 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Erst- und Zweitprüfenden Vorschläge zu machen. Unter den

Prüferinnen bzw. Prüfern muss wenigstens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer sowie die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer bestellt. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 30 ECTS-Punkten (entspricht 900 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von 22 Wochen anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitung zurückgegeben werden.

(6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 29.

(7) Erkrankt die bzw. der Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch die Abfassung in englischer Sprache zulassen, wenn die Zustimmung der betreuenden Prüfungsberechtigten vorliegt und die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens zwei Seiten und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.

(9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist der Arbeit eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.“

(12) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 auf Grundlage von § 16 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat ihre bzw. seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei

wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die gegebenen Noten um mindestens zwei Noten voneinander ab oder bewertet eine bzw. einer der beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer gemäß § 8 zu bestellen. Die von dieser bzw. diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Satz 4 und 5 einbezogen.

3. Prüfungsverfahren

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1,0 bis 1,5	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	„gut“,
2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	„ausreichend“,
über 4,0	„nicht ausreichend“.

§ 17 Ermittlung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote für den Masterabschluss ergibt sich aus den nach § 16 festgelegten bzw. ermittelten Noten der benoteten Module und der Masterarbeit mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der im Modulhandbuch jeweils festgelegten ECTS-Punkte.

(2) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,0 bis 1,5	=	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	=	„gut“,
2,6 bis 3,5	=	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	=	„ausreichend“.

§ 18 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang *Bildungswissenschaften* eingeschrieben ist,
 2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
 3. die Masterprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,

4. eine im Modulhandbuch vorgeschriebene Prüfungsvorleistung gemäß § 4 Abs. 7 im entsprechenden Modul erfolgreich absolviert hat und dies nachweist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung und Unterschrift der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. im Masterstudiengang *Bildungswissenschaften* zugelassen ist,
2. mindestens 60 ECTS-Punkte erbracht hat,
3. an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist,
4. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
5. die Masterprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
6. sich in diesem Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Master- oder vergleichbare Prüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen Masterstudiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Rücktritt, Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe

gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur) festgelegt.

(4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind bzw. bei sinngemäßer Verwendung keine Quelle genannt wird. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.

(3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung

vorzulegen. Stellt dieser einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 12 Abs. 5 als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4 ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 23 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist gemäß § 11 Abs. 9 nicht zulässig.

(2) Ist die zweite Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema gemäß § 15 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang *Bildungswissenschaften* erloschen. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in

diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 25 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50 % der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist.

Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich

in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 20 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Masterzeugnis stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet.

§ 26 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Bildungswissenschaften* erhält die Absolventin bzw. der Absolvent in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung. Das Zeugnis enthält

- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- die Abschlussnote der Masterprüfung sowie
- die Angabe des studierten Studiengangs.

Die Noten werden gemäß § 16 in Verbal- und Dezimalnoten ausgewiesen. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht zu vermerken. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann das Zeugnis in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu versehen.

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden. Zusätzlich wird eine Notenverteilungsskala gemäß der jeweils gültigen Fassung des ECTS-Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(4) Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module sowie die ihnen zugeordneten ECTS-Punkte gemäß Modulhandbuch,
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertung bei unbenoteten Modulen sowie
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

§ 27 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) beurkundet.

(2) Der Grad wird von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verliehen. Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Master of Arts“ („M.A.“) zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(5) Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Masterurkunde in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Schlussbestimmungen

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diesen nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Wiederholungsfrist der Masterarbeit kann nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidatinnen/Kandidaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer bzw. in die Prüfungsprotokolle.

(2) Bei separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungen gem. § 11 Abs. 4 gibt die bzw. der Modulprüfungsbeauftragte des jeweiligen Studienbereichs einen oder mehrere Termine sowie Räume bekannt, zu dem/denen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen können.

(3) Nach Ablauf der Fristen für die Einsichtnahme werden die Prüfungsunterlagen vom jeweiligen Studienbereich für die Dauer von 3 Jahren archiviert.

(4) Das grundsätzliche Recht der Kandidatin bzw. des Kandidaten, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 31 Übergangsregelungen

(1) Der Masterstudiengang *Bildungswissenschaften* gemäß der MStPO vom 09.02.2011 in der jeweils geltenden Fassung ist ein verwandter Studiengang im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 18 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 19.

(3) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang *Bildungswissenschaften* vor dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung vom 9. Februar 2011 weiterhin Anwendung.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Bildungswissenschaften* tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 9. Februar 2011 außer Kraft.

Heidelberg, 13.06.2018

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlagen

Anlage 1	Studienverlaufsplan
Anlage 2	Muster-Deckblatt
Anlage 3	Muster-Erklärung
Anlage 4	Modulhandbuch

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Semester							LP-Summe ¹
4	PM 4 Masterarbeitsmodul 30 LP						30
3 ²	<i>Alternativ: Auslandssemester (30 LP)</i>						30
	PM 3a Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxisprojekt (Profil IfE) 30 LP	PM 3b Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxisprojekt (Profil IfP) 30 LP	PM 3c Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxisprojekt (Profil IfS) 24 LP	PM 3d Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxisprojekt (Profil Alter, Bildung, Digitalisierung) 30 LP			
	PM 3c Recht (Profil IfS) 6 LP						
2	BM 3 Organisationsentwicklung 9 LP	BM 4 Evaluations- und Interventionsforschung 6 LP	PM 2a Gestaltung von Lehr/Lern- und Beratungsarrangements in non-formalen Bildungskontexten (Profil IfE) 15 LP	PM 2b Frühkindliche und Elementarbildung II (Profil IfP) 15 LP	PM 2c Sonderpädagogik in außerschulischen Arbeitsfeldern II (Profil IfS) 15 LP	PM 2d Digitalisierung und (digitale) Bildung im hö- heren Alter II 15 LP	30
1	BM 1 Theorien und Erkennt- nismethoden 9 LP	BM 2 Forschungs- und Erhe- bungsmethoden 9 LP	PM 1a Theorie und Empirie der Bildung in non-formalen Kontexten (Profil IfE) 12 LP	PM 1b Frühkindliche und Ele- mentarbildung I (Profil IfP) 12 LP	PM 1c Sonderpädagogik in au- ßerschulischen Arbeits- feldern I (Profil IfS) 12 LP	PM 1d Digitalisierung und (digi- tale) Bildung im höhe- ren Alter I 12 LP	30

Legende

BM: Basismodul (alle Studierenden)

PM: Profilmodul (Studierende des Profils)

Profile:

- a. Außerschulische Erziehung und Bildung im Kontext gesellschaftlicher Heterogenität (IfE)
- b. Bildungsprozesse in früher Kindheit und im Elementarbereich (IfP)
- c. Inklusion in sonderpädagogischen Handlungsfeldern: Wohnen, Arbeit, Freizeit (IfS)
- d. Alter, Bildung, Digitalisierung (IfE)

¹ Es handelt sich um Richtwerte, die von der individuellen Studienplanung abweichen können.

² Mobilitätsfenster: In diesem Semester liegen Module, deren Studienelemente mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Ausland studiert werden können.

Anlage 2 Muster-Deckblatt

Pädagogische Hochschule Heidelberg
Studiengang Master of Arts Bildungswissenschaften
Studienprofil ###

MASTERARBEIT

Titel der Arbeit gemäß dem ausgegebenen Thema eintragen

Verfasser*in:	<i>Vorname</i>	<i>Name</i>
	<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>
	<i>PLZ</i>	<i>Wohnort</i>
	Telefon:	###
	Mail:	###
	Matrikelnummer:	###

Erstprüfer*in:	<i>Titel Vorname Name</i>
Zweitprüfer*in:	<i>Titel Vorname Name</i>

Ort:	Heidelberg
Abgabetermin:	<i>Tag Monat Jahr</i>

Anlage 3 Muster-Erklärung

Erklärung gemäß § 15 Abs. 11
der Studien- und Prüfungsordnung der PH Heidelberg
für den Studiengang
Master of Arts Bildungswissenschaften

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.

Heidelberg, _____

Unterschrift: _____

Anlage 4 Modulhandbuch